

**Nutzungsgebührensatzung
der Stadt Marienberg für die Parkplätze im Rätzteichgebiet und für den
Loipenparkplatz im Ortsteil Satzung**

vom 11.12.2007

Inhalt:

- § 1 Grundsatz
- § 2 Entstehen der Gebührenschild
- § 3 Gebühren
- § 4 Fälligkeit
- § 5 Ordnungswidrigkeiten
- § 6 Inkrafttreten

Die Stadt Marienberg erlässt auf Grund der §§ 1, 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 4 und 73 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der derzeit gültigen Fassung folgende Satzung:

§ 1 Grundsatz

Für die Benutzung der Parkplätze im Rätzteichgebiet (Flurstück-Nr. 1979/1; 1758/6; 1786/1; 1786/2 der Gemarkung Marienberg) und des Parkplatzes an den Loipen im Ortsteil Satzung (Flurstück-Nr. 729 der Gemarkung Satzung) werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 2 Entstehen der Gebührenschuld

Gebührensschuldner ist jeder, der einen Stellplatz für sein Fahrzeug tatsächlich innehat. Die Gebührenschuld entsteht mit dem tatsächlichen Abstellen des Fahrzeuges auf dem jeweiligen Parkplatz.

§ 3 Gebühren

<u>Monat</u>	<u>Zeitraum</u>	<u>Gebühr</u>
(1) April - September	je angefangene halbe Stunde	0,30 €
	Maximalnutzungsgebühr (Tagesgebühr)	1,50 €
Oktober – März	je angefangene halbe Stunde	0,50 €
	Maximalnutzungsgebühr (Tagesgebühr)	3,00 €

(2) Die Gebühren nach Absatz 1 gelten jeweils für die bezahlte Nutzungsdauer. Macht der Berechtigte von seinem Nutzungsrecht keinen oder nur teilweise Gebrauch, so begründet dies keinen Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung der angefallenen Gebühren.

§ 4 Fälligkeit

(1) Die Gebühren für die Nutzung eines Stellplatzes werden mit Beginn der Abstellung des Fahrzeuges auf dem jeweiligen Parkplatz fällig. Sie ist für die beabsichtigte Nutzungszeit im Voraus zu entrichten.

- (2) Die Gebühren werden mittels Parkscheinautomaten gegen ein Parkscheinticket oder durch Personal direkt eingezogen.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 124 Abs. 1 Nr. 1 der Sächsischen Gemeindeordnung i. V. m. § 6 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der derzeit gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 3 Abs. 1 die Gebühr nicht oder nicht richtig entsprechend der Nutzungszeit bezahlt;
 2. entgegen § 4 Abs. 1 und Abs. 2 die Gebühr nicht zur vorgeschriebenen Fälligkeit zahlt.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Nutzungsgebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Nutzungsgebührensatzung vom 29. Mai 1995 in der Fassung vom 1. Oktober 2001 außer Kraft.

Marienberg, 11. Dezember 2007

gez. Wittig
Bürgermeister